

ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG

zur

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze - Feuerwehrgerätehaus

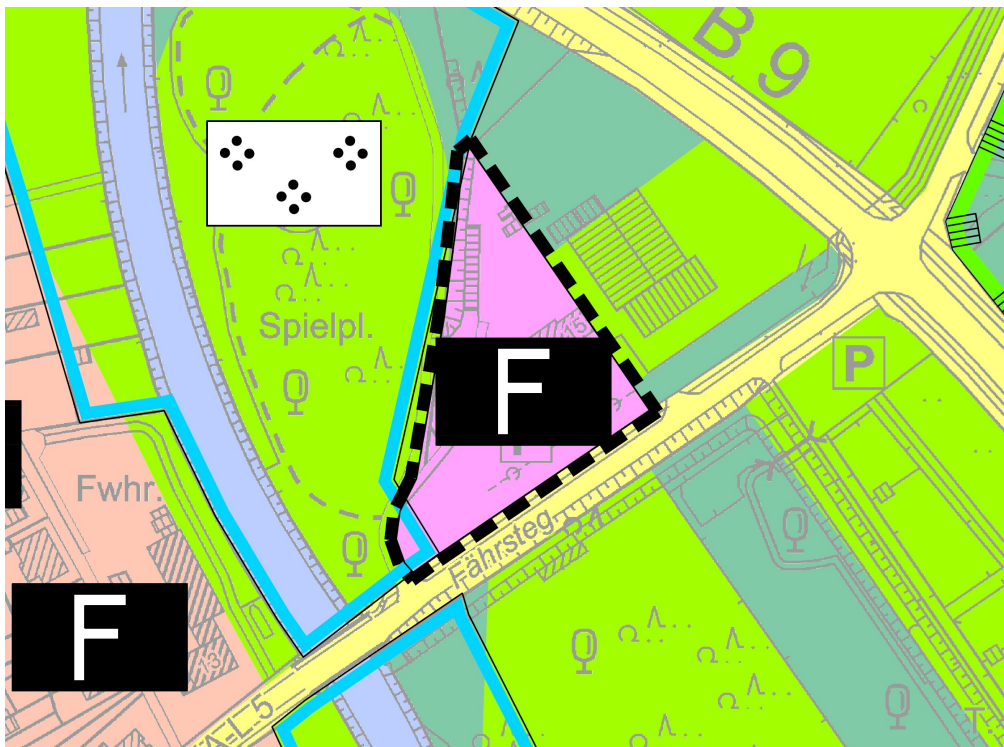


Abbildung 1: Geplante Darstellung infolge der 44. Änderung des FNP der Gemeinde Weeze (Gemeinde Weeze, 28.05.2024)

Impressum

AUFTRAGGEBER:



Gemeinde Weeze
Cyriakusplatz 13–14
47652 Weeze

PLANUNGSBÜRO:



Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung
Auf der Schanz 68, 47652 Weeze
Tel. 02837 / 961277
Fax: 02837 / 961276
E-Mail: Seeling.Kappert@t-online.de

BEARBEITUNG:

Dipl.-Ing. (FH) Landespflege Sabine Seeling-Kappert
B. Sc. Landschaftsarchitektur Marian Wenzke

STAND:

September 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung	4
2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik	4
3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung	7
4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten	12
5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)	14
6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten	14
6.1 SÄUGETIERE	14
6.2 VÖGEL	16
6.3 AMPHIBIEN	19
6.4 REPTILIEN	19
7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	20
7.1 TERMINIERUNG RODUNGSARBEITEN	20
7.2 CEF-MAßNAHMEN ZUM AUSGLEICH POTENZIELL VERLORENGEHENDER FLEDERMAUSQUARTIERE UND BRUTSTÄTTEN DES HAUSSPERLINGS	20
7.3 VORABKONTROLLE DER GEBÄUDE VOR DEM ABBRUCH IM RAHMEN EINER ÖBB	21
7.4 VORABKONTROLLE DER GEHÖLZE	21
7.5 RÜCKBAU DER GARTENTEICHE	22
7.6 BELEUCHTUNG	22
8. Zusammenfassung	22

1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Weeze plant, das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Weeze an einen neuen Standort an der Straße „Fährsteg“ zu verlagern. Der beabsichtigte Neubau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrhaus ist für eine zeitgemäße Feuerwehrversorgung und im Hinblick auf unfallgesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Aspekte für die aktuell 90 Feuerwehrleute der Löschinheit Weeze notwendig.

Da eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort derzeit planungsrechtlich nicht möglich ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens entsprechende Anpassungen am Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze vorgenommen werden. Diese erfolgen im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche.

Zur Klärung der Frage, ob durch das genannte Bauleitplanverfahren Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt.

2. Rechtliche Grundlagen für den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, Methodik

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** (FFH-RL, RL 92/43/EWG) und die **Vogelschutz-Richtlinie** (VSch-RL, RL 2009/147/EG) gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Ziel ist es, die in den Richtlinien genannten Arten und Lebensräume dauerhaft zu sichern und in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Das Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG setzt dieses europäische Recht in nationales Recht um und bildet mit der Bestimmung zum Artenschutz ein Schutzinstrument zur Erreichung der europäischen Ziele. Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist auf Grundlage der zuvor genannten Regelungen ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen (Zugriffsverbote).

„Es ist verboten

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*

3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“*

Für die praktische Durchführung der Artenschutzprüfung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung einzeln zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUV NRW, Art-für-Art-Betrachtung). Besteht ausnahmsweise die Möglichkeit, dass die artenschutzrechtlichen Verbote auch bei nicht planungsrelevanten Arten ausgelöst werden, ist nach der VV Artenschutz geboten, auch für diese eine Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Die Artenschutzprüfung auf Grundlage der Regelungen des § 44 BNatSchG konzentriert sich bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Alle weiteren wildlebenden Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 BNatSchG ff. zu betrachten.

Nach der VV Artenschutz gliedert sich eine Artenschutzprüfung in drei Stufen:

Stufe 1 (Vorprüfung):

Es wird in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, so ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen.

Stufe 2 (vertiefende Art-für-Art-Prüfung):

In dieser Stufe erfolgt eine Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für alle europäisch geschützten Arten, welche potenziell durch das Vorhaben betroffen sein können. Es werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert.

Stufe 3 (Ausnahmeverfahren):

Sollte auch unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ein Eintreten von Verbotstatbeständen vorliegen, so muss geprüft werden, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses; Alternativlosigkeit des Vorhabens, des Standortes und/ oder der Art der Umsetzung; Erhaltungszustand der betroffenen Populationen) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Grundlage für die hier vorgelegte Prüfung ist die Verwaltungsvorschrift Artenschutz (**VV Artenschutz**¹⁾) des Landes. Weiterhin wird die Handlungsempfehlung „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“² sowie das „Me-

¹Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010: Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

²Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.10.2010

Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring³ berücksichtigt.

Zur Klärung der Frage, ob durch das Vorhaben Konflikte mit dem Artenschutz gemäß den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind, wird nachfolgender artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vorgelegt. Inhalte des Fachbeitrags sind:

- eine Datenrecherche zum Vorkommen planungsrelevanter Arten (ASP-Stufe 1),
- eine Analyse zu möglichen Auswirkungen der Planung,
- eine Prüfung, ob gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen werden könnte.

Die Überprüfung erfolgt als „Worst-case-Betrachtung“ zur Habitatpotenzial-Analyse mit zwei Ortssichtungen inklusive (soweit möglich) Gebäudekontrolle am 27.03.2024 und am 29.06.2024. Darüber hinaus liegt für das Wohngebäude eine Artenschutzkontrolle vom Büro STERNA vor (Juni 2024).

Gemäß Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW“ (MULNV 2021) ist auf Ebene der ASP I bei Vorhaben, bei denen Emissionen nicht wesentlich über die beanspruchte Fläche hinausgehen, als Orientierungswert der Vorhabenbereich zuzüglich eines Radius³ von 300 m als Untersuchungsgebiet angegeben. Die Angabe orientiert sich an der Störungsempfindlichkeit von Brutvögeln (GARNIEL & MIERWALD 2010) beziehungsweise der maximalen „planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz“ (in GASSNER ET AL. 2010 S. 192). Andere Artengruppen sind im Regelfall nicht empfindlicher als Brutvögel. Bei dem Vorhabengebiet handelt es sich um eine insgesamt ca. 5.700 m² umfassende Fläche, welche von einem privaten Grundstück mit Garten, Wohn-/ Vereinsgebäude und Holzschuppen, Parkplätzen für PKW und Wohnmobile und randlichen Gehölzstrukturen eingenommen wird. Südlich verläuft die Straße „Am Fährsteg“, östlich und nördlich befindet sich ein Gartencenter mit der daran anschließenden Bundesstraße B9. Westlich befindet sich der an der Niers gelegene Fährpark.

Im Plangebiet ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses vorgesehen, was u.a. den Rückbau der bestehenden Gebäudestrukturen wie auch von weiten Teilen des Gehölzbestands erforderlich machen wird. Das Plangebiet selber sowie seine direkte Umgebung sind bereits anthropogen stark geprägt; die Störfaktoren auf der Fläche selber bestehen in der Wohn- und Parkplatznutzung, des Weiteren wirken insbesondere Lärmemissionen von der Straße „Am Fährsteg“ und der B9 sowie des von spielenden Kindern und Jugendlichen genutzten Fährparks und des Gartencenters auf das Plangebiet ein. Bei temporären baubedingten Störfaktoren infolge des Vorhabens ist aufgrund der stark anthropogen geprägten Umgebung von keinen relevanten Auswirkungen auf die Umgebung auszugehen. Das zu betrachtende Untersuchungsgebiet bezieht sich daher auf den unmittelbar von Veränderungen betroffenen Planbereich der 44. FNP-Änderung sowie die angrenzenden bzw. benachbarten Strukturen (s. Abb. 2).

³MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MkULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro Sterna. Schlussbericht (online).



Abbildung 2: Gelbe Linie: Geltungsbereich 44. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze, rote Linie Unter-suchungsgebiet

3. Lage und Kurzbeschreibung des Plangebietes, Erläuterung der Planung

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Siedlungsrand der Ortschaft Weeze zwischen der Niers im Westen und der Bundesstraße B9 im Osten (s. Abb. 3).

Bei dem Plangebiet handelt es sich um das Flurstück 74 und den südöstlichen Teil des Flurstückes 68 der Flur 21 in der Gemarkung Weeze; das restliche Flurstück 68 beinhaltet im Nordosten den Gartencenter.

Bei dem Vorhabengebiet (s. Fotodokumentation) handelt es sich um eine insgesamt ca. 5.700 m² umfassende Fläche, auf der sich im südlichen Bereich entlang der Straße „Am Fährsteg“ Stellplätze für PKW und Wohnmobile befinden, die mit Schnitthecken aus Hainbuche und Liguster eingefasst sind. Im nördlichen Bereich befindet sich ein privates Grundstück mit Erschließungsflächen und einem Gebäude, was derzeit im westlichen Teil von einem Mieter bewohnt und im östlichen Teil von einem Verein (Musikschule) genutzt wird. Das Gebäude wirkt in die Jahre gekommen und es liegen in einigen Bereichen leichte Schäden z.B. an Rollläden vor. Das Gebäude ist zum Teil von Zier- und Nutzgartenflächen umgeben, welche auch zwei kleine Gartenteiche aufweisen. Im Bereich der Mietwohnung stellen sich die Gartenflächen als gepflegt und intensiv genutzt dar, im Umfeld der Musikschule ist der Garten verwildert. Nördlich des Gebäudes befinden sich im Anschluss an das Gartengrundstück Aufstellflächen des Gartencenters und zwei Schuppen, von denen einer vollständig, der andere etwa zur Hälfte im Geltungsbereich der 44. FNP-Änderung liegt. Am westlichen Rand der Fläche befinden sich teils offene, teils geschlossene Schuppen (überwiegend aus Holz), die zur Unterstellung von PKW und Lagerung von Materialien genutzt werden. Zu dem westlich angrenzenden Fährpark werden die Holzschuppen teilweise durch Gehölzbestand aus z.T. hohen Bäumen und Sträuchern verdeckt. Der Gehölzbestand säumt einen parallel

zur Plangebietsgrenze verlaufenden Weg am Fährpark. Er befindet sich teilweise auf der Planfläche und teilweise auf dem benachbarten Grundstück (s. Abb. 2). Der genaue Grenzverlauf des Grundstücks ist vor Ort nicht ersichtlich.

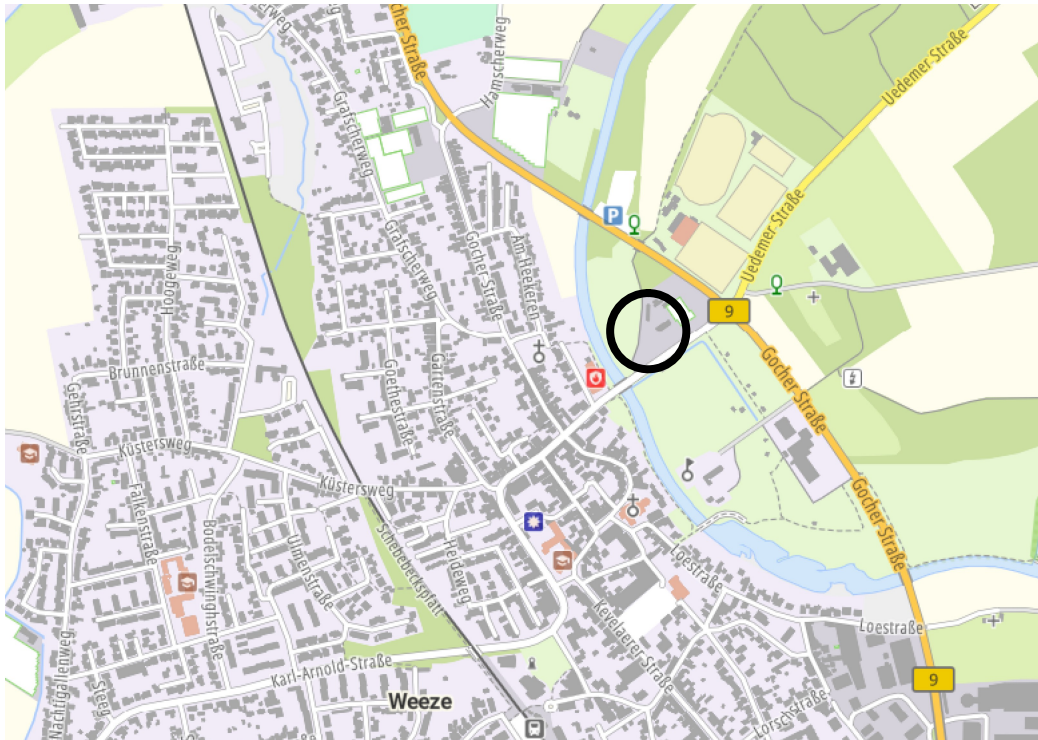


Abbildung 3: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)



Abbildung 4: Blick in nördliche Richtung über die Wohnmobil-Stellplätze im südlichen Bereich des Plangebietes mit dahinterliegendem Gebäude (eigene Aufnahme, 27.03.2024)



Abbildung 5: Blick in den privaten Gartenbereich mit kleinem Teich und Nadelbäumen im Südwesten des Grundstücks (eigene Aufnahme, 27.03.2024)



Abbildung 6: Nördliche Gebäudeseite und Erschließungsflächen (eigene Aufnahme, 27.03.2024)



Abbildung 7: Gartenflächen und Terrasse an der südlichen Gebäudeseite im Bereich der Räumlichkeiten der Musikschule (eigene Aufnahme, 27.03.2024)



Abbildung 8: Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze (eigene Aufnahme, 27.03.2024)



Abbildung 9: Schuppen, überdachte Stellplätze an der westlichen Plangebietsgrenze (eigene Aufnahme, 27.03.2024)

Schutzgebiete und Biotopverbundflächen

Das Kreisgebiet von Kleve wird von derzeit 12 rechtskräftigen Landschaftsplänen abgedeckt. Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“ (2004)⁴. Es befindet sich außerhalb von im Landschaftsplan festgesetzten Schutzgebieten.

Der Biotopverbund dient der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Als ein Fachkonzept des Naturschutzes sichert der Biotopverbund Kernflächen (Flächen mit herausragender Bedeutung für das Biotopverbundsystem) und Verbindungsflächen (Flächen mit besonderer Bedeutung für das Biotopverbundsystem). Grundlage für die Entwicklung eines Biotopverbundsystems sind die §§ 20 und 21 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Die westlich verlaufende Niers mit angrenzenden Flächen inklusive des Fährparks ist als Fläche mit herausragender Bedeutung für den Biotopverbund „Niersaue zwischen Kevelaer-Wetten und Goch“ (VB-D-4303-001) gekennzeichnet. Das Plangebiet ist lediglich am westlichen Rand geringfügig Teil dieser Biotopverbundfläche. Das Schutzziel besteht in der Erhaltung der grünlandgeprägten, zumeist reich gegliederten Niersaue mit Altarmen, stehenden Kleingewässern, Bruchwald, Auwaldresten, Feuchtgrünland und Röhrichten u.a. als Brut-, Rast- und Überwinterungsplatz für Wiesen- und Wasservögel und als Lebensraum für zahlreiche weitere, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten⁵.

Das Plangebiet liegt außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu solchen Gebieten.

⁴ KREIS KLEVE (2004): Landschaftsplan Kleve Nr. 10 „Weeze“

⁵ LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 30.07.2024

Planungsabsichten

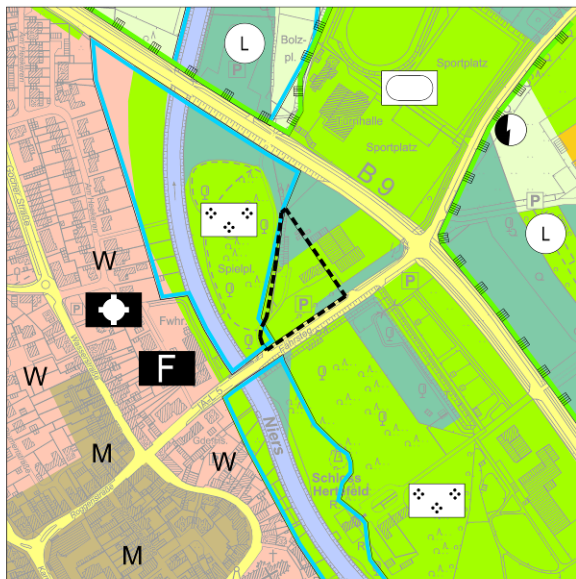
Ziel der Bauleitplanung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Neubau des Feuerwehrgerätehauses der Löschinheit Weeze auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung.

Im geltenden Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze ist der Änderungsbereich überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft und in zwei kleineren Teilbereichen im Norden und im Südosten als Flächen für Wald dargestellt. Wald ist in diesen Bereichen tatsächlich nicht vorhanden.

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ darzustellen (s. Abb. 10). Im Plangebiet sollen folgende Funktionen untergebracht werden:

- Fahrzeughalle
- Zentrale und Verwaltung
- Werkstatt
- Lager, Haustechnik, sanitäre Anlagen
- Sozialräume
- Außenbereich mit Stellplätzen und Übungsflächen

Bisherige Darstellung



Geplante Darstellung

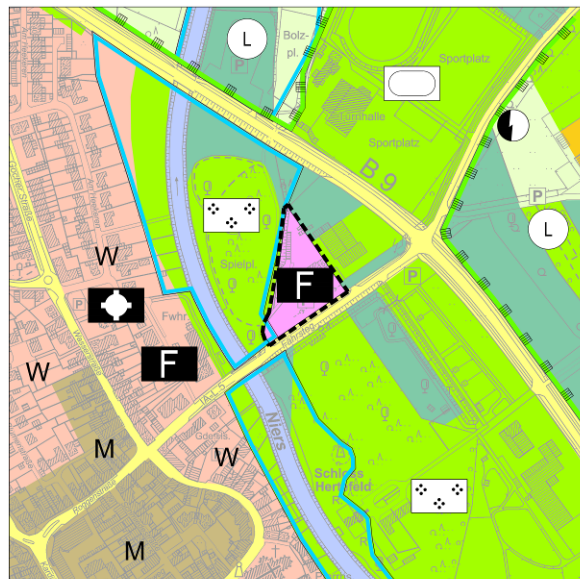


Abbildung 10: Ausschnitt 44. Änderung des Flächennutzungsplanes – Feuerwehrgerätehaus (Gemeinde Weeze, erstellt durch STADTUMBAU, 28.05.2024)

4. Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten

Das Untersuchungsgebiet ist auf dem 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 „Uedem“ abgebildet. Für das Blatt werden laut dem Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ des LANUV NRW 35 planungsrelevante Arten aufgeführt⁶. Davon entfallen 32 Arten auf die Artgruppe der Vögel und jeweils 1 Art auf die der Säugetiere, Amphibien und Reptilien.

⁶ LANUV NRW (2024b): FIS Geschützte Arten (Internetabfrage: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, 30.07.2024)

Die Tabelle der Anlage I führt diese Arten mit ihrem Erhaltungszustand in NRW für die atlantische biogeographische Region (ATL) auf.

Zur Ermittlung planungsrelevanter und geschützter Arten wurden zudem Geländebegehungen am 27.03.2024 und am 29.06.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden Vertreter sowohl planungsrelevanter als auch nicht-planungsrelevanter Arten als Zufallsfunde auf der Fläche gesichtet, welche gänzlich der Artgruppe der Vögel zuzuordnen sind. Die Vögel wurden nur als Nahrungsgäste gesichtet. Aufgrund des Habitatpotentials ist jedoch ein Teil der Singvögel auch als Brutgast zu werten. Zudem wurden vom ansässigen Mieter Vorkommen weiterer Vogelarten bestätigt. Die Tabelle 1 listet die gesichteten und nach Auskunft des Mieters im Plangebiet vorkommenden Arten auf. Als planungsrelevante Vogelarten traten demnach **Dohle** (*Corvus monedula*), **Graureiher** (*Ardea cinerea*), **Haussperling** (*Passer domesticus*) und **Pirol** (*Oriolus oriolus*) im Plangebiet als Nahrungsgäste auf. Von den planungsrelevanten Arten ist nur der **Haussperling** als Brutvogel nachgewiesen.

Die Datenabfrage beim Landschaftsinformationssystem @LINFOS des LANUV NRW ergab für das Plangebiet und seine Umgebung keine weiteren Hinweise⁷.

Tabelle 1: Bei den zwei Begehungen im Plangebiet festgestellte Vogelarten, NG = Nahrungsgast, B = Brutvogel

Art	Planungsrelevant	Plangebiet
Amsel		NG
Bachstelze		NG
Blaumeise		NG
Dohle	Kleve	NG
Gimpel		NG
Graureiher	NRW	NG
Grünfink		NG
Haussperling	Kleve	NG/ B
Heckenbraunelle		NG
Kernbeißer		NG
Kleiber		NG
Kohlmeise		NG
Pirol	NRW	NG
Rotkehlchen		NG
Singdrossel		NG
Türkentaube		NG
Zaunkönig		NG

Zudem liegen Ergebnisse der Artenschutzkontrolle zum Abbruch des Wohnhauses im Plangebiet vor (Büro STERNA, Artenschutzkontrolle zum Abbruch eines Wohnhauses am Fährsteg 15 in Weeze, Kranenburg Juni 2024). Hierfür erfolgte eine Gebäudekontrolle am 06.05.2024 von Innen und Außen (mit Ausnahme des noch bewohnten Bereiches) nach Hinweisen auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel mit Hilfe von Fernglas und starker Lampe. Hierbei wurden drei Brutstandorte des Haussperlings nachgewiesen.

⁷ LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung (Internetabfrage am 30.07.2024)

5. Projektbezogene Auswirkungen (Wirkfaktoren)

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. Die Auswirkungen sind hierbei erst bei Umsetzung des konkreten Bauvorhabens zu erwarten, welches durch die vorliegende 44. FNP-Änderung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bauleitplanerisch eingeleitet werden soll.

In der Phase der Baustelleneinrichtung und bei Bauarbeiten sind baubedingt neben einer direkten Inanspruchnahme von Flächen temporäre Beunruhigungen durch akustische und visuelle Störreize (Lärm, Licht, Bewegungen) zu erwarten. Durch den Einsatz von Maschinen können Tiere getötet und Lebensräume verschiedener Arten zerstört oder reduziert werden. Optische und akustische Störwirkungen, die während der Bauphase u.a. durch den Baustellenverkehr entstehen, können auch zu Beeinträchtigungen von Tieren im Umfeld führen.

Baubedingt erfolgt der Verlust von Gehölzstrukturen und der Abbruch von Gebäudebestand. Vor dem Hintergrund einer Worst-case-Betrachtung und im Rahmen des vorliegenden vorbereitenden Bauleitplanverfahrens wird von einem vollständigen Verlust aller im Geltungsbereich der 44. FNP-Änderung vorhandenen Gehölz- und Gebäudestrukturen ausgegangen. Weiterhin ist zur Umsetzung der Planung das Trockenlegen der Gartenteiche erforderlich. Dies kann für einige Tierarten den Verlust potenzieller Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze zur Folge haben.

Anlagebedingt ist von einer deutlichen Erhöhung des Versiegelungsgrads auszugehen, so dass angestammte Faunenelemente ihren Lebensraum verlieren.

Aktuell ergeben sich betriebsbedingte Störeffekte im Vorhabengebiet selber durch die Wohnnutzung, den Betrieb einer Musikschule, die Parkplätze bzw. der Wohnmobilstellplatz und durch den Gartencenter. Bei der angestrebten Nutzung ist davon auszugehen, dass betriebsbedingte Störungen im Bereich des derzeit privat genutzten Grundstückes häufiger auftreten. In erster Linie handelt es sich hier um verkehrsbedingte Bewegungsunruhe und Lärmimmissionen durch an- und abfahrende Pkw sowie durch Rettungsfahrzeuge und um erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung.

6. Darlegung der Betroffenheit planungsrelevanter und geschützter Arten

Im Folgenden werden die möglichen Beeinträchtigungen des Vorhabens auf planungsrelevante und geschützte Arten untersucht.

6.1 Säugetiere

Für den 3. Quadranten des Messtischblattes Uedem (4303) wird in der betreffenden Liste des LANUV der **Europäische Biber** (*Castor fiber*) als einzige Säugetierart genannt. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Untersuchungsgebiet jedoch mit Sicherheit auszuschließen.

Fledermausarten werden für den Messtischblattquadranten nicht genannt. Mit dem Vorkommen von gebäudebesiedelnden und häufig in Siedlungsnähe auftretenden Arten wie **Breit-**

flügel- und Zwergfledermaus (*Eptesicus serotinus*, *Pipistrellus pipistrellus*) ist jedoch im Plangebiet am Rand des Ortskernes von Weeze und seiner Umgebung zu rechnen. Aufgrund der Nähe zur Niers und zu bewaldeten Gebieten sind auch Vorkommen des **Braunen Langohrs** (*Plecotus auritus*) und der **Wasserfledermaus** (*Myotis daubentonii*) nicht vollkommen auszuschließen. Breitflügel- und Zwergfledermaus nutzen Gebäudestrukturen sowohl für Wochenstuben und Sommerquartiere als auch für Winterquartiere. Braune Langohren nutzen neben Baumhöhlen und Nistkästen ebenfalls Gebäude als Wochenstuben und - wie die Wasserfledermaus - für ihr Sommerquartier.

Von den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden weist vor allem das Wohnhaus Quartierpotenzial für Gebäudestrukturen-nutzende Fledermäuse auf. So bestehen etwa schmale Öffnungen an der hölzernen Wandverkleidung an der südlichen Gebäudeseite (s. Abb. 11). Fledermauskot wurden nicht gefunden, allerdings Fettabrieb an der Fassade, was auf Einzelhangplätze hinweisen kann (s. AK STERNA 2024, S. 1). Vor einem Rückbau des Gebäudes sind daher alle relevanten Strukturen im Rahmen einer ÖBB nochmals durch eine Fachperson auf einen Besatz von Fledermäusen zu kontrollieren. Falls Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Verlorengelung Quartiere sind durch artspezifische Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Aufgrund des Quartierspotenziales des Wohngebäudes sind bei dessen Verlust generell 5 Fledermauskästen innerhalb des Plangebietes oder in der näheren Umgebung anzubringen. Sollten sich im Rahmen der ÖBB weitere Quartiere herausstellen, sind diese darüber hinaus ebenfalls in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Die Schuppen bzw. überdachten Stellplätze bieten demgegenüber nur sehr geringes Potenzial, wobei auch hier gelegentlich genutzte Einzelhangplätze nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Winterquartiere und/ oder Wochenstuben können in diesen Gebäuden demgegenüber gänzlich ausgeschlossen werden.

Zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffsverbote i.S. von § 44 BNatSchG Abs. 1 ist ein Gebäudeabbruch entsprechend den Erläuterungen in Kap. 7.2 durchzuführen.



Abbildung 11: Hölzerne Wandverkleidung an der südlichen Gebäudeseite mit breiten Spalten als mögliche Zugänge für Fledermäuse (eigene Aufnahme, 27.03.2024)

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können für Fledermäuse eventuell nutzbare Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden. Falls eine Fällung notwendig ist, sind die entsprechenden Bäume zur Vermeidung der Auslösung der Zugriffsverbote i.S. von § 44 BNatSchG Abs. 1 vor der Fällung von einem Fledermausspezialisten auf geeignete Höhlungen oder Spalten zu kontrollieren. Falls Quartiere von Fledermäusen festgestellt werden, ist eine Fällung zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Verlorengelassene Quartiere sind darüber hinaus durch artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Ausgestaltung als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von geringer Bedeutung. Von mittlerer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die Gartenstrukturen inklusive der kleinen Teiche dar. Die Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebietes könnten von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Die zu erwartenden Eingriffe führen jedoch nicht zu einer essenziellen Bedrohung der potenziell vorhandenen Fledermausarten, zumal als Nahrungshabitat geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind.

Bei der Außenbeleuchtung der neuen Feuerwache sollten insektenfreundliche Leuchtmittel verwendet werden, die gezielt und ohne große Streuung zum Boden leuchten. Ein Ausleuchten des Gehölzbestands im Fährpark wie auch der Fährpark selber mit der Niers ist zu vermeiden (s. Kap. 7.6).

6.2 Vögel

Die Liste (s. Anlage I) umfasst 32 planungsrelevante Vogelarten, von denen eine Art (**Pirol**) im Plangebiet nach Aussage des Mieters gesichtet wurde. Das Vorkommen drei weiterer planungsrelevanter Arten (**Graureiher**, **Dohle** und **Haussperling**) ist ebenfalls im Plangebiet dokumentiert.

Für typische Feldvogelarten sowie für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der anthropogenen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum.

An den Giebelseiten des Wohngebäudes befinden sich im Dachbereich jeweils drei Löcher (ggfs. Belüftung) in der Fassade, unter denen sich deutlich sichtbare Kotsuren zeigen, was auf eine frühere Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten hinweist (s. Abb. 12). Unter den Spalten der Holzverkleidung an der südlichen Gebäudeseite waren an mehreren Stellen auf der darunter befindlichen Fensterbank und an der Fassade Spuren von Vogelkot vorhanden, die ebenfalls auf Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten hinweisen (s. Abb. 13 u. 14). Die Kotsuren sind dem im Kreis Kleve als Koloniebrüter planungsrelevanten **Haussperling** (*Passer domesticus*) zuzuordnen. Weiterhin befindet sich an der Westfassade des Gebäudes ein Nistkasten, der 2024 von einem Haussperlingspaar besetzt war. Insgesamt liegen Brutnachweise für 3 Brutstandorte des Haussperlings am Gebäude vor. Für den Verlust der Brutplätze sind daher 9 Kästen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MULNV (2021) für vergleichbare Arten und Maßnahmen) innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren räumlichen Umfeld anzubringen (s. Kap. 7.2).

Die anderen im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen bieten geringeres Potenzial für Gebäudebrüter, es wurden hier auch keine Nester festgestellt. Ein zukünftiger Besatz gebäudebrütender Vogelarten dieser Gebäudestrukturen kann jedoch nicht vollständig ausge-

geschlossen werden, wenngleich hier nur mit den ubiquitären heimischen Singvogelarten zu rechnen ist. Der Abbruch ist daher außerhalb der Vogelbrutzeit oder mit ÖBB durchzuführen. Vorhandene Brutstätten des Haussperlings sollten außerhalb der Vogelbrutzeit verschlossen werden (s. Kap. 7.3).

Das Gebäude wurde bei der Artenschutzkontrolle durch das Büro STERNA auch von Innen kontrolliert. Dabei ergaben sich keine weiteren Hinweise auf Brutvögel (s. STERNA, 2024).

Kamine werden von der im Kreis Kleve planungsrelevanten und im Plangebiet als Nahrungsgast beobachteten **Dohle** (*Corvus monedula*) häufig als Brutstandort bevorzugt. Ein aktuelles Brutgeschehen konnte im Bereich der Kamine jedoch nicht festgestellt werden; möglicherweise eignen sich die Kamine aufgrund ihrer Bauweise nicht für einen Brutstandort.

Im Bereich der Dachüberstände waren keine Lehmnesten oder -spuren für den Nestbau der **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) vorhanden. Ein Brutvorkommen ist auszuschließen.



Abbildung 12: Löcher (Belüftung) an der Giebelseite des Wohngebäudes mit darunter befindlichen Kotspuren (eigene Aufnahme 27.03.2024)



Abbildung 13: Hölzerne Wandverkleidung mit breiten Spalten und darunter befindlichen Spuren von Vogelkot (eigene Aufnahme 27.03.2024)



Abbildung 14: Vogelkot auf einer Fensterbank unter den Spalten der hölzernen Wandverkleidung (eigene Aufnahme 27.03.2024)

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können geeignete Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Spechthöhlen oder Einfaulungen bei Astabbrüchen wurden allerdings bei der Sichtkontrolle nicht festgestellt. Falls Fällungen notwendig sind, ist entsprechend der Vorgaben in Kap. 7.1 eine Terminierung zu beachten. Darüber hinaus sind entsprechend der Hinweise in Kap. 7.4 die entsprechenden Bäume vor der Fällung durch eine Fachperson auf geeignete Höhlungen zu kontrollieren. Falls Brutstätten von Vögeln festgestellt werden, ist eine Fällung zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Verlorengelung Fortpflanzungsstätten sind darüber hinaus durch art-spezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der vorhandenen Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze und denen der Gartenbereiche sowie in den Heckenstrukturen und Bäumen im Bereich der PKW- und Wohnmobilstellplätze im südlichen Teil des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden. Diese Gehölze unterliegen einem hohen Störpotenzial durch die bestehenden Nutzungen und angrenzenden Verkehrsflächen. Ein Vorkommen störanfälliger Arten ist auszuschließen. Gehölzrodungen sind generell nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen und auch dann nur mit erneuter Kontrolle auf Brutvögel auszuführen (s. Kap 7.1).

Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essen-

zielles Nahrungshabitat dar. Die Vielzahl gesichteter Singvögel ist auf eine seit vielen Jahren bereitgestellte Futterstelle des Bewohners zurück zu führen.

Für die gelisteten Arten **Turmfalke** (*Falco tinnunculus*), **Mäusebussarde** (*Buteo buteo*) oder die Nachtgreife **Waldohreule** (*Asio otus*), **Waldkauz** (*Strix aluco*) und **Schleiereule** (*Tyto alba*) besitzt die Planfläche als Nahrungshabitat keine Bedeutung. Es wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen oder Schlafplätze der Eulen oder des Turmfalken gefunden. Am Gebäude wurden keine geeigneten Einflugmöglichkeiten gesichtet. In den größeren Bäumen waren keine Nester vom Mäusebussard vorhanden. Nach Angaben des Bewohners war in der Vergangenheit gelegentlich ein **Graureiher** (*Ardea cinerea*) am Gartenteich auf der Suche nach Nahrung, wobei es sich nur um sporadische Besuche gehandelt hat.

6.3 Amphibien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit dem **Laubfrosch** (*Hyla arborea*) eine Amphibienart auf. Der Laubfrosch ist ein kleiner Baumfrosch und eine Charakterart der „bäuerlichen Kulturlandschaft“ mit kleingewässerreichen Wiesen und Weiden in einer mit Gebüsch und Hecken reich strukturierten Landschaft. Als Laichgewässer werden Weiher, Teiche, Tümpel, temporäre Kleingewässer, Altgewässer, seltener auch größere Seen besiedelt. Bevorzugt werden vegetationsreiche Gewässer, die voll sonnenexponiert und fischfrei sind. Außerhalb der Fortpflanzungszeit halten sich die wanderfreudigen Laubfrösche in höherer Vegetation auf (z.B. Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsch, Kronendach der Bäume). Die Überwinterung erfolgt an Land, wo sich die Tiere in Waldbereichen, Feldgehölzen oder Säumen in Wurzelhöhlen oder Erdlöchern verstecken. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Plangebiet sehr unwahrscheinlich. Auch mit anderen planungsrelevanten Amphibienarten ist nicht zu rechnen.

In den Teichen sind Vorkommen des Teichfrosches, von Molchen und Libellen bekannt. Bei einem Rückbau der Gartenteiche sind daher die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Kap. 7.5 zu beachten.

6.4 Reptilien

Die Liste der für das betreffende Gebiet aufgeführten planungsrelevanten Arten (s. Anlage I) weist mit der **Schlingnatter** (*Coronella austriaca*) eine Reptilienart auf.

Die Schlingnatter kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor. Bevorzugt werden lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien. Heute lebt sie vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme. Im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die Schlingnatter kommt in NRW vor allem im Bergland vor. Verbreitungsschwerpunkte liegen im Bereich des Bergischen Landes sowie der Eifel. Aufgrund fehlender, notwendiger Habitatstrukturen ist ein Vorkommen im Plangebiet auszuschließen.

7. Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

7.1 Terminierung Rodungsarbeiten

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z.B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten. Bäume und Sträucher sind daher vor Durchführung der Rodungsarbeiten einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Gehölze mit besetzten Nestern dürfen erst nach Beendigung der Jungenaufzucht entfernt werden. Sollte außerhalb der genannten Zeit die Durchführung von Rodungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese Arbeiten in Abstimmung mit der UNB und mit Ökologischer Baubegleitung vorzunehmen.

7.2 CEF-Maßnahmen zum Ausgleich potenziell verlorengehender Fledermausquartiere und Brutstätten des Haussperlings

Aufgrund des vorhandenen Potenzials für Fledermausquartiere und Nachweis von Brutstätten gebäudebrütender Vogelarten (hier Haussperling) am Wohngebäude sind bei einem Verlust des Gebäudes infolge der vorliegenden 44. FNP-Änderung bzw. der Baufeldräumung CEF-Maßnahmen im Plangebiet unter Berücksichtigung der Anforderungen im Methodenhandbuch MULNV (2021) umzusetzen:

- Anbringung von 5 **Fledermauskästen** (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Vivara, Fa. Hasselfeldt); auszugleichen ist aufgrund des Potentials ein Zwischenquartier. Vorzusehen sind Spaltenkästen. Diese können in Bäumen aufgehängt oder als Einbausteine in neuen Gebäuden vorgesehen werden. Ein dauerhafter Funktionsverlust ist vor dem Abbruch des Gebäudes sicherzustellen.
- Anbringung von 9 artspezifischen Nistkästen für den **Haussperling** (*Passer domesticus*): Im Umfeld des Gebäudes sind vor Beginn der Brutzeit der Art 9 handelsübliche Haussperlingskästen (oder analog entsprechend viele Koloniekästen, z.B. 3x3er-Koloniekästen) anzubringen (drei Nistkästen für einen Brutplatz; das Verhältnis von 3:1 ergibt sich aus MULNV (2021) für vergleichbare Arten und Maßnahmen). Die Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (jährliche Reinigung nach der Brutzeit, Ersatz wenn der Nistkasten zu Bruch geht). Die gesellig in Höhlen und Halbhöhlen brütenden Haussperlinge brauchen Nistplätze in Höhen von über 2 Meter. Künstliche Nester sind als Einbaustein für die unauffällige Unterbringung im Mauerwerk oder für die nachträgliche Anbringung mit entsprechenden Montagevorrichtungen erhältlich. Bei Verwendung einzelner Nistkästen sollten diese nah beieinander angebracht werden. Sofern keine Anbringung an einem Gebäude möglich ist, können die Kästen auch im näheren Umfeld an Bäumen angebracht werden.

Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahmen muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

7.3 Vorabkontrolle der Gebäude vor dem Abbruch im Rahmen einer ÖBB

Vor Aufnahme der Arbeiten zum Rückbau des Wohnhauses und der Schuppen ist eine erneute Kontrolle im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung (ÖBB) in Hinblick auf Nachweise von Vögeln und Fledermäusen vorzunehmen. Die Vorabkontrolle muss die manuelle Öffnung von Gebäudestrukturen mit geeignetem Quartierpotenzial beinhalten (in Bezug auf Fledermäuse bei dem Wohnhaus insbesondere Dachankantungen und Holzverkleidungen) und ist durch eine Fachperson durchzuführen. Das Ergebnis der Vorabkontrolle ist der UNB mitzuteilen. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Brutnachweise erbracht werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Auf eine Vorabkontrolle auf Brutvögel kann bei einem Gebäudeabbruch außerhalb der Brutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) verzichtet werden. Die Nistmöglichkeiten des Haussperlings in den Fassadenlöchern und im Nistkasten sind in dieser Zeit unbrauchbar zu machen. Für Fledermäuse soll das Entfernen der Holzfassade im Zeitraum von Mitte April bis Ende September erfolgen, da sich im Winterschlaf befindliche Fledermäuse nicht umsetzen lassen.

Brutvögel:

- Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen fortgeführt werden. Bei dem Nachweis besonders oder streng geschützter Brutvogelarten ist darüber hinaus artspezifischer Ersatz in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang zu leisten. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

Fledermäuse:

- Da ein Besatz durch Fledermäuse nicht komplett ausgeschlossen werden kann, sind insbesondere Spalten und Zwischenräume an Dachankantungen und die Holzverkleidung des Wohnhauses sowie sonstige potenzielle Quartierstrukturen möglichst unmittelbar vor dem Abbruch durch eine Fachperson auf einen möglichen Besatz hin zu kontrollieren. Ggf. vorgefundene Einzeltiere sind (sofern fachlich vertretbar) in ein geeignetes Ersatzquartier umzusetzen. Sollten Fledermausquartiere im Rahmen der ÖBB festgestellt werden, so sind darüber hinaus artspezifische Ersatzquartiere in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Art und Umfang der Ersatzmaßnahme richten sich nach der Art des festgestellten Quartiers. Die Funktionsfähigkeit der Ersatzmaßnahme (i.d.R. Ersatzkästen) muss fortlaufend gewährleistet werden (Reinigung, Wartung).

7.4 Vorabkontrolle der Gehölze

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können für Fledermäuse und in Höhlen brütende Vogelarten eventuell nutzbare Quartiere/ Fortpflanzungsstätten nicht ausgeschlossen werden. Falls eine Fällung notwendig ist, sind die entsprechenden Bäume vor der Fällung durch eine Fachperson auf geeignete Höhlungen und Spalten zu kontrollieren. Falls Quartiere von Fledermäusen oder Brutstätten festgestellt werden, ist eine Fällung zu unterlassen und das weitere Vorgehen mit der UNB abzustimmen. Verlorengelassene Quartiere/ Brutstätten sind darüber hinaus durch artspezifische Ersatzmaßnahmen in Anlehnung an MULNV (2021) im räumlichen Zusammenhang auszugleichen.

7.5 Rückbau der Gartenteiche

Der Rückbau der Gartenteiche ist in frostfreien Perioden, möglichst nach der Überwintungszeit der Amphibien und vor Beginn der Reproduktionsphase oder kurz vor Beginn der Überwinterungsphase (Oktober bis Dezember) durchzuführen. Der Gartenteich ist vorsichtig (ggfs. mit maschineller Unterstützung unter visueller Kontrolle) von Hand zu leeren. Sollten Amphibien oder Libellenlarven gefunden werden, sind diese schonend zu entnehmen und in Abstimmung mit der UNB in ein geeignetes Gewässer (im räumlichen Zusammenhang) umzusetzen. Bei dem Umsetzen von Amphibien sind die Hygienemaßnahmen zum Schutz vor Amphibien-Chytridpilzen (*Batrachochytrium dendrobatidis* [Bd] sowie *B. salamandrivorans* [Bsal]) gemäß dem Runderlass des MUNLV vom 11.02.2021 (s. Hygieneprotokoll und Praxistipps, Stand April 2019) einzuhalten.

7.6 Beleuchtung

Durch die Intensivierung bzw. Neuschaffung von Beleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u.a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Arten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Fledermausarten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden "fledermausfreundlichen Lampen" (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der benachbarten Gehölzstrukturen und des westlich gelegenen Fährparks und der Niers ist unbedingt zu vermeiden.

8. Zusammenfassung

Die Gemeinde Weeze beabsichtigt, das Feuerwehrgerätehaus der freiwilligen Feuerwehr Weeze an einen neuen Standort an der Straße „Fährsteg“ zu verlagern. Der beabsichtigte Neubau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Feuerwehrhaus ist für eine zeitgemäße Feuerwehrversorgung und im Hinblick auf unfallgesetzliche und arbeitsschutzrechtliche Aspekte für die aktuell 90 Feuerwehrleute der Löscheinheit Weeze notwendig.

Da eine Realisierung des Feuerwehrgerätehauses am vorgesehenen Standort derzeit planungsrechtlich nicht möglich ist, müssen zur Umsetzung des Vorhabens entsprechende Anpassungen am Flächennutzungsplan der Gemeinde Weeze vorgenommen werden. Diese erfolgen im Rahmen der 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze durch Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche.

Für das Plangebiet wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, in dem untersucht wurde, ob bei einer Projektrealisierung Konflikte mit dem Artenschutz gem. den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG zu erwarten und ob ggf. weiterführende Untersuchungen notwendig sind.

Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUV im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 3. Quadrant im Messtischblatt 4303 Ue-

dem). Zudem wurden zwei Geländebegehungen am 27.03.2024 und am 29.06.2024 zur Habitatpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei wurden Vertreter sowohl planungsrelevanter als auch nicht-planungsrelevanter Arten als Zufallsfunde auf der Fläche gesichtet, welche gänzlich der Artgruppe der Vögel zuzuordnen sind. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage der Habitatpotenzial-Analyse als „Worst-case-Betrachtung“. Darüber hinaus liegt für das Wohngebäude eine Artenschutzkontrolle vom Büro STERNA vor (Juni 2024).

Bei den projektbezogenen Auswirkungen lassen sich bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden. Die Auswirkungen sind hierbei erst bei Umsetzung des konkreten Bauvorhabens zu erwarten, welches durch die vorliegende 44. FNP-Änderung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung bauleitplanerisch eingeleitet werden soll. Wesentlich ist hier der baubedingte Verlust von Gehölz- und Gebäudebestand sowie das Trockenlegen der Gartenteiche im Rahmen der Baufeldräumung. Anlagebedingt ist eine deutliche Erhöhung des Versiegelungsgrades zu rechnen. Aktuell ergeben sich betriebsbedingte Störeffekte im Vorhabengebiet selber durch die Wohnnutzung, den Betrieb eines Vereins (Musikschule), die Parkplätze bzw. der Wohnmobilstellplatz und durch den Gartencenter. Zusätzliche betriebsbedingte Störungen sind durch an- und abfahrende Pkw und Rettungsfahrzeuge sowie durch erhöhte Lichtemissionen durch die Außenbeleuchtung möglich.

Fledermäuse

Von den im Plangebiet vorhandenen Gebäuden weist vor allem das Wohnhaus Quartierpotenzial für Gebäudestrukturen-nutzende Fledermäuse auf. So bestehen etwa schmale Öffnungen an der hölzernen Wandverkleidung an der südlichen Gebäudeseite (s. Abb. 11). Fledermauskot wurden nicht gefunden, allerdings Fettabrieb an der Fassade, was auf Einzelhangplätze hinweisen kann. Schuppen bzw. überdachte Stellplätze bieten demgegenüber nur sehr geringes Potenzial, wobei auch hier gelegentlich genutzte Einzelhangplätze nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Winterquartiere und/ oder Wochenstuben können in diesen Gebäuden demgegenüber gänzlich ausgeschlossen werden. Als CEF-Maßnahme sind 5 Spaltenkästen für Fledermäuse vorzusehen.

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können für Fledermäuse eventuell nutzbare Quartiere nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Die eigentliche Vorhabenfläche ist aufgrund ihrer Ausgestaltung als Nahrungshabitat für Fledermäuse insgesamt von geringer Bedeutung. Von mittlerer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die Gartenstrukturen inklusive der zwei kleinen Gartenteiche dar. Die Gehölzstrukturen am westlichen Rand des Plangebietes könnten von Fledermäusen als Leitstruktur für die Jagd genutzt werden. Die zu erwartenden Eingriffe führen jedoch nicht zu einer essenziellen Bedrohung der potenziell vorhandenen Fledermausarten, zumal als Nahrungshabitat geeignete Flächen im Umfeld vorhanden sind. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Vögel

Für typische Feldvogelarten sowie für störanfällige und seltene Arten bietet das Plangebiet aufgrund der anthropogenen Nutzung keinen geeigneten Lebensraum.

An der Giebelseite des Wohngebäudes befinden sich im Dachbereich drei Löcher (Belüftung) in der Fassade, unter denen sich deutlich sichtbare Kotspuren zeigen, welches auf eine Nutzung durch gebäudebrütende Vogelarten hinweist. Unter den Spalten der Holzver-

kleidung an der südlichen Gebäudeseite waren an mehreren Stellen auf der darunter befindlichen Fensterbank und an der Fassade Spuren von Vogelkot vorhanden, welches ebenfalls auf Fortpflanzungsstätten gebäudebrütender Vogelarten hinweist (s. Abb. 13 u. 14). Vermutlich wurden in der Vergangenheit die genannten Bereiche als Brutstätte genutzt. Insgesamt liegen Brutnachweise für 3 Brutstätten von dem im Kreis Kleve planungsrelevanten **Hausperling** (*Passer domesticus*) für 2024 vor (s. GK STERNA, Juni 2024). Die anderen im Plangebiet vorhandenen Gebäudestrukturen bieten geringeres Potenzial für Gebäudebrüter, es wurden hier auch keine Nester festgestellt. Ein zukünftiger Besatz gebäudebrütender Vogelarten dieser Gebäudestrukturen kann jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden, wenngleich hier nur mit den ubiquitären heimischen Singvogelarten zu rechnen ist. Bei einem Rückbau von Gebäuden sind Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen sowie möglicherweise CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Für die auch an Gebäuden brütenden Arten **Dohle** (*Corvus monedula*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) konnte kein Brutnachweis erbracht werden.

In den am westlichen Plangebietsrand vorhandenen Bäumen, welche z.T. ein entsprechend starkes Baumholz aufweisen, können geeignete Strukturen für höhlenbrütende Vogelarten nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf Spechthöhlen oder Einfaulungen bei Astabbrüchen wurden allerdings bei der Sichtkontrolle nicht festgestellt. Für gebüschbrütende Vogelarten sind im Bereich der vorhandenen Gehölze an der westlichen Plangebietsgrenze und denen der Gartenbereiche sowie in den Heckenstrukturen und Bäumen im Bereich der PKW- und Wohnmobilstellplätze im südlichen Teil des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen im Plangebiet vorhanden, wobei diese einem hohen Störpotential unterliegen. Bei der Rodung von Gehölzen sind Vermeidungs- und -minderungsmaßnahmen sowie möglicherweise CEF-Maßnahmen zu berücksichtigen.

Als Nahrungshabitat sind im Plangebiet nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie Amsel, Rotkehlchen, Heckenbraunelle, Blau- und Kohlmeise genutzt werden. Aufgrund der geringen Größe und Ausgestaltung der Planfläche stellt das Plangebiet für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar.

Amphibien und Reptilien

Für planungsrelevante Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine besonders geeigneten Habitatstrukturen. Lediglich die beiden kleinen Gartenteiche weisen Besatz von Teichfröschen, Molchen und Libellenlarven auf. Bei einem Rückbau des Gartenteiches sind daher die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme zu beachten. Erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für Amphibien und Reptilien sind nicht gegeben.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen (s. Kap. 7)

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 7) beinhalten die Terminierung von Rodungsarbeiten, eine Vorabkontrolle der Gebäude und Gehölze vor einem Rückbau/einer Fällung im Rahmen einer ÖBB auf Fledermausquartiere und Brutplätze von Vögeln und Vorgaben zum Rückbau der Gartenteiche. Zur Vermeidung erheblicher Lichtemissionen ist die Außenbeleuchtung ohne seitliche Abstrahlung und mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln herzustellen. Aufgrund der Nachweise von Einzelhangplätzen von Fledermäusen wie auch dem Nachweis von 3 Brutplätzen des Hausperlings sind bei einem Rückbau des Gebäudes CEF-Maßnahmen durch die Anbringung von 5 Fledermaus- und 9 Brutkästen für den Hausperling im Plangebiet bzw. im räumlichen Umfeld durchzuführen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.

Weeze, den 09.09.2024



Sabine Seeling-Kappert

Quellenverzeichnis

LANUV NRW (2024a): Biotopkataster, Internetabfrage vom 30.07.2024

LANUV NRW (2024b): FIS (Fachinformationssystem): Planungsrelevante Arten. Internetabfrage <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, 30.07.2024

LANUV NRW (2024c): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) Fundortkataster NRW. Internetabfrage <http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos> vom 30.07.2024

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, Rd.Erl. (13.04.2010) III 4 - 616.06.01.17 (in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Verwaltungsvorschrift VV-Artenschutz)

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW; gemeinsame Handlungsempfehlung (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

MULNV & FÖA (2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring, Aktualisierung 2020. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. (Az.: III-4 - 615.17.03.15). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): Ute Jahns-Lüttmann, Moritz Klußmann, Jochen Lüttmann, Jörg Bettendorf, Clara Neu, Nora Schomers, Rudolf Uhl & S. Sudmann Büro STERNA. Schlussbericht (online). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/arten-schutz/de/downloads>

STERNA (2024): Artenschutzkontrolle zum Abbruch eines Wohnhauses am Fährsteg 15 in Weeze, Kranenburg Juni 2024

Anlage: Liste der planungsrelevanten Arten

Planungsrelevante Arten für den 3. Quadranten im Messtischblatt 4303 Uedem

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		
Säugetiere			
Castor fiber	Europäischer Biber	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↑
Vögel			
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↑
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Amphibien			
Hyla arborea	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Reptilien			
Coronella austriaca	Schlingnatter	Nachweis ab 2000 vorhanden	U

Hinweis: Doppelte Aufführung Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Quelle: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/43033>, 30.07.2024

Erhaltungszustand in NRW für die Atlantische Region:
G = günstig, S = schlecht, U = ungünstig, ↓ = Bestand abnehmend, ↑= Bestand zunehmend